

Handelsvereine aufkommenden Revisionenanstelle in dreifachen Exemplaren — für jedes Fürstenthum besonders — an die Regierung ein.

§. 16.

Die nach den Zoll- und Handelsverträgen den obersten Verwaltungsbehörden der Vereinigten Staaten vorbestimmte Stellung kommt der Ministerialabtheilung zu.

§. 17.

Die Verwaltung der Landessteuerkassen der drei einzelnen Fürstenthümer wird so lange besonders fortgeführt, bis mit landständischer Zustimmung eine Vereinigung derselben Platz greift.

Daher bestehen auch die Steuerdirectionen einstweilen in ihren bisherigen Kompetenz- und Ressortverhältnissen fort.

§. 18.

Die Landesdirectionen zu Vera und zu Ebersdorf, sowie die Hof- und Kammercommission zu Schlefz — letztere in der Eigenschaft als Landesverwaltungsbehörde — werden aufgehoben. An ihre Stelle treten später Landrätliche Behörden, für welche die Mitglieder der erwähnten bisherigen Verwaltungsbehörden zu verwenden sind.

§. 19.

Der Sitz des neuen Verwaltungskollegiums ist fürs Erste in Vera.
Nach Beendigung des Landtags wird bei definitiver Organisation des Staatsdienstes über den ihm anzuweisenden bleibenden Sitz weitere Verordnung ergehen.

Schloß Osterstein, am 23. October 1848.

Heinrich LXII. S. V. F. Keup.

Nr. 217. Reichsgesetz, die Schließung der öffentlichen Spielbanken und Aufhebung der Spielpachtverträge betr., vom 20. Januar 1849. (Publizirt im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 5.)

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 8. Januar 1849, verkündet als Befehl:

Einziges Article.